

Dritte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung
der Tuberkulose.
— Tuberkulose-Schutzimpfung —

Vom 30. Juli 1962

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 6, § 7 und § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Tuberkulose-Schutzimpfungen bzw. Wiederholungsimpfungen sind bei Personen durchzuführen, die noch nicht mit Tuberkelbakterien infiziert sind oder die ihre Infektions- oder Impfallergie wieder verloren haben (Personen ohne Tuberkulose-Allergie).

(2) Ob Tuberkulose-Allergie vorliegt, ist durch Testung festzustellen. Bei Neugeborenen ist eine Testung nicht erforderlich.

(3) Wenn nachgewiesen ist, daß

- a) die Testung innerhalb der letzten 2 Jahre positiv ausgefallen ist oder
- b) innerhalb der letzten 2 Jahre eine Tuberkulose-schutzimpfung stattgefunden hat,

entscheidet die Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten (nachstehend Kreisstelle genannt), ob eine erneute Testung bzw. Impfung vorzunehmen ist.

§ 2

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird bei folgenden Personen durchgeführt, wenn die Voraussetzungen gemäß f 1 gegeben sind:

- a) Neugeborene (Testung nicht erforderlich),
- b) Säuglinge, soweit sie bei der Neugeborenen-Impfung nicht erfaßt sind,
- c) Kleinkinder in Einrichtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen,
- d) Schüler bestimmter Schuljahrgänge, die vom Ministerium für Gesundheitswesen festgelegt werden, und die Schulabgänger der Berufsschulen einschließlich der bei der vorangegangenen Impfung ihrer Schuljahrgänge von der Schulimpfung zurückgestellten oder aus anderen Gründen nicht geimpften Schüler,
- e) Personen aus der Umgebung Tuberkulosekranker, die vom Kreistuberkulosearzt als gefährdet angesehen und in Betreuung genommen werden, soweit sie nicht schon unter die Personen gemäß Buchstaben a bis d fallen.

§ 3 I

(1) Der Kreis der Personen, die in die Tuberkulose-Schutzimpfung einzubeziehen sind, umfaßt, folgende Personengruppen:

- a) Beschäftigte in Tuberkuloseeinrichtungen sowie sonstige Personen, die beruflich mit Tuberkulosekranken, tuberkulösem Material oder mit tuberkulösen Tieren umzugehen haben,
- b) Beschäftigte in anderen ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Einrichtungen und Betrieben der Gesundheits- und

Körperpflege sowie niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Masseur, Krankengymnasten, Personen, welche eine gewerbliche Tätigkeit in der Gesundheits- und Körperpflege ausüben, Zahntechniker, Fußpfleger und Personen, welche in einer der genannten Niederlassungen und gewerblichen Betriebe beschäftigt sind,

- c) Studenten und Schüler an Hoch- und Fachschulen sowie Schüler an anderen Ausbildungsstätten mit Fachschulcharakter,
- d) Lehrer, Erzieher, Pionierleiter und Berufsausbilder sowie alle Personen, die regelmäßigen Unterricht erteilen,
- e) Kindergärtnerinnen, Kinderhortner(innen),
- f) Bewerber für eine Tätigkeit in silikosegefährdeten Betrieben,*
- g) Personal, das noch nicht sanierte Rinderbestände in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften betreut.

(2) Bei den im Abs. 1 Buchst. a aufgeführten Personengruppen ist nach der Impfung der Eintritt der Impfallergie durch eine Testung vor Aufnahme der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit nachzuweisen.

§ 4

Die Testungen bei den Personen gemäß § 3 sind im 22sten, 26sten und 30sten Lebensjahr zu wiederholen, sofern sich diese Personen noch in einer dieser Ausbildungen oder beruflichen Tätigkeiten befinden. Erstmals sind im Jahre 1962 bei den Personen der Geburtsjahrgänge 1932, 1936, 1940 Testungen bzw. Impfungen vorzunehmen.

§ 5

Außer den in den §§ 2 und 3 aufgeführten Impfpflichtigen sind auch Personen anderer Alters- bzw. Berufsgruppen auf ihren eigenen Wunsch zu testen und gegebenenfalls zu impfen.

§ 6

(1) Intrakutane Tuberkulintestungen dürfen nur von Ärzten oder den von ihnen damit beauftragten Personen vorgenommen werden.

(2) BCG-Testungen und -Impfungen dürfen nur von Ärzten im Einvernehmen mit der Kreisstelle oder von BCG-Impfeschwestern und -Fürsorgerinnen vorgenommen werden, die nach erfolgreichem Abschluß eines vorgeschriebenen Impflehrganges im Besitz der Test- und Impferlaubnis sind.

(3) In den Kreisen, in denen keine oder nur eine ungenügende Zahl von BCG-Impfeschwestern zur Verfügung steht, sind durch den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, geeignete Ärzte mit der Durchführung der Testung und Schutzimpfung im Einvernehmen mit dem Kreistuberkulosearzt zu beauftragen.

§ 7

Die Methode der Testung und Impfung, die Art des Testmittels und Impfstoffes sowie die Grundsätze der medizinischen Gegenanzeigen bestimmt der Minister für Gesundheitswesen durch Anweisung.

§ 8

Die Testungen und Impfungen sind für den Verpflichteten unentgeltlich.

* 2. DB (GBl. II Nr. 60 S. 513)